GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

GÖTTINGER FAMILIENRECHT

Herbsttagung der AG Familienrecht im DAV I München, 28.11.2024

Zur Zukunft des Abstammungsrechts – Das Abstammungsrecht der Zukunft

Prof. Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxford)
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

www.reusz.eu www.goettinger-familienrecht.de

Gliederung des Vortrags

1. Reformbedarf im Abstammungsrecht
2. Stand gegenwärtiger Reformbemühungen
3. Überlegungen zu einem Abstammungsrecht der Zukunft
4. Ausblick

1.
Reformbedarf im Abstammungsrecht

Tatsächliche Ausgangslage: Familialer Wandel (1)

- Pluralisierung der Lebens- und Familienformen zu verzeichnen
  - „Normalitätsentwurf“ der Kernfamilie verheirateter Eltern mit von ihnen genetisch abstammenden Kindern heute von alternativen Familienformen flankiert
  - Steigende Zahl von gleichgeschlechtlichen Familien, Stief-, Reproduktionsfamilien, Familien nicht miteinander verheirateter Eltern und Ein-Elternfamilien
- Ursachen familialen Wandels
  - Funktionswandel der Familie zur Intimgemeinschaft
  - Orientierung der Familiengründung, der Familienformenwahl und der Familienauflösung an individuellen Bedürfnissen
  - Reproduktionsmedizinischer Fortschritt
- Folge: Kinder werden heute somit immer häufiger in alternative Familienformen hineingeboren

Tatsächliche Ausgangslage: Familialer Wandel (2)

- Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland

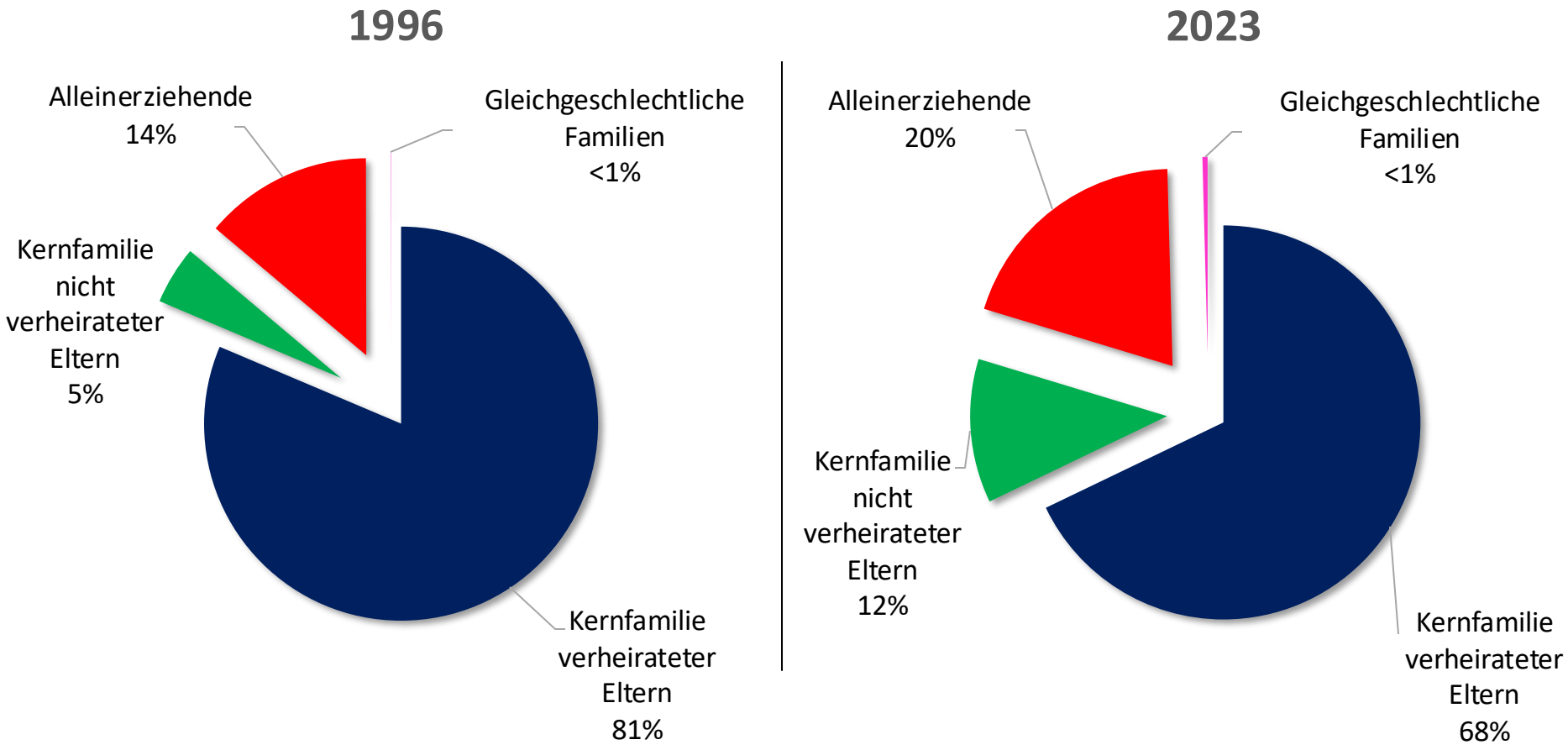

Quelle: www.destatis.de

Segmentierung & Pluralisierung v. Elternschaft (1)

- Pluralisierung der Familienformen führt zu vielfältigen, teils neuen Elternschafts- und Kindschaftskonstellationen
- Sozialwissenschaft: Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft
  - Segmentierung von Elternschaft
    - Elternschaft ist je nach Begründungszusammenhang in unterschiedliche Segmente zu unterteilen

Elternschaft	*Genetische Elternschaft*
	Biologische Elternschaft
	Soziale Elternschaft
	Rechtliche Elternschaft

  - Pluralisierung von Elternschaft
    - Entfallen von einzelnen Elternschaftssegmenten auf verschiedene Personen
    - Folge: neue Herausforderungen für das Abstammungsrecht

Segmentierung & Pluralisierung v. Elternschaft (2)

Elternschaftskonstellation hinsichtlich des Vaters bei Kernfamilie verheirateter Eltern

Elternschaft

- *Genetische Elternschaft*
- *Biologische Elternschaft*
- *Soziale Elternschaft*
- *Rechtliche Elternschaft*

Elternschaftskonstellation hinsichtlich des Vaters bei Reproduktionsfamilie mit heterologer Samenspende

Elternschaft

- *Soziale Elternschaft*
- *Rechtliche Elternschaft*

Elternschaft

- *Genetische Elternschaft*
- *Biologische Elternschaft*

Signifikanz einzelner Elternschaftssegmente (1)

- Genetische Elternschaft
  - Mendel'sche Vererbungsregeln: je 23 der insg. 46 Chromosome werden von genetischem Vater und von genetischer Mutter auf das Kind übertragen
  - Gene enthalten den Bauplan des Körpers
    - Anlage körperlicher und geistiger Eigenschaften
    - Anlage des Aussehens (Haarfarbe, Augenfarbe etc.) und der Gesundheit
  - Mitochondriale DNA stammt ausschließlich von der genetischen Mutter
- Biologische Elternschaft
  - Geburtsmutter ist *conditio sine qua non* für die Reifung eines Embryo zum lebensfähigen Menschen
  - Ab Nidation ist der Embryo von der Ernährung der Mutter abhängig
    - Über Plazenta werden wichtige Stoffe von der biologischen Mutter auf das Kind übertragen (Sauerstoff, Antikörper etc.)
  - Epigenetische Faktoren beeinflussen die Gene des Kindes
    - Genotyp vs. Phänotyp
  - Erste soziale Bindungsmuster in der Mutter-Kind-Beziehung durch Pränatalpsychologie festgestellt

Signifikanz einzelner Elternschaftssegmente (2)

- Soziale Elternschaft
  - Soziale Elternschaft drückt sich insbesondere über soziale Bindungen aus
    - Bindung = imaginäres affektives Band, das eine Person mit einer anderen verbindet
    - Bindungen vermitteln physischen und psychischen Schutz
    - Bindungspersonen sind sicherer Hafen/sichere Basis für das Kind und ermöglichen erst die offene Interaktion des Kindes mit seiner Umwelt
  - Entstehung durch soziale Interaktion von Bindungsperson und Kind
  - Mehr als zwei Bindungspersonen möglich
  - Konkrete Bedeutung von sozialen Bindungen für die Kindesentwicklung
    - Trennung von Bindungsperson/Zerbrechen der Bindungsbeziehung kann zu gravierenden Folgen für das Kind führen (z.B. Depression)
    - Schlechte Bindungsqualität beeinflusst auch Bindungsverhalten des Kindes ggü. Dritten nachhaltig
- Fazit
  - Jedes Elternschaftssegment hat für sich genommen einen bedeutenden Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung und die Kindesentwicklung
  - Keines der Elternschaftssegmente nimmt im Vergleich eine herausgehobene Stellung ein. Es ist von einem gleichbedeutenden Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung auszugehen

Rechtliche Ausgangslage: Orientierung am Primat der genetischen Abstammung

- Grundausrichtung des geltenden Abstammungsrechts an der genetischen Abstammung
  - § 1589 BGB (Verwandtschaft)
  - §§ 1591, 1592 ff. BGB
    - Anknüpfung an geltende Zuordnungskriterien soll Gleichlauf von rechtlicher und genetischer Elternschaft sicherstellen, vgl. BT-Drs. 13/4899, 82
- Systembrüche im geltenden Abstammungssystem
  - Zuordnungskriterien der §§ 1591 ff. BGB stellen keine Übereinstimmung von genetischer und rechtlicher Abstammung sicher
    - z.B. Fälle der Eizellen- und Embryonenspende
  - Durchbrechung des Primats der genetischen Abstammung auch in anderen Bereichen
    - z.B. § 1600 IV BGB, § 1600 II BGB oder § 1754 BGB
- Gesetzgeber toleriert daher bereits im geltenden System dauerhaftes Auseinanderfallen von rechtlicher und genetischer Abstammung

Bestehende aktuelle Problemkonstellationen (Auswahl)

- Beispiel 1: Begründung der Elternschaft gleichgeschlechtlicher weiblicher Paare
  - Elternschaft der Frau, die das Kind zur Welt bringt über § 1591 BGB
  - Elternschaft der registrierten Partnerin/Ehegattin der Geburtsmutter nur über die zeit- und kostenintensive Stiefkindadoption gem. § 9 VI, VII LPartG bzw. § 1741 II 2 BGB möglich
- Beispiel 2: Gerichtliche Feststellung der Elternschaft des sich aus der Verantwortung ziehenden und mit der Mutter (nicht verheirateten) Wunschelternteils bei heterologer Insemination
  - Elternschaft der das Kind gebärenden Frau liegt über § 1591 BGB vor
  - Unterlässt der in die Insemination einwilligende Mann die Anerkennung der Elternschaft bzw. betreibt die Partnerin der Geburtsmutter keine Stiefkindadoption, kann die in die Insemination einwilligende Person nicht in die Verantwortung genommen werden
  - Grund: Feststellungsgrund bei der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung ist lediglich das Bestehen der genetischen Abstammung, § 1600d I BGB

Bestehende aktuelle Problemkonstellationen (Auswahl)

- Beispiel 3: Wettlauf um die Vaterschaft
  - § 1600 II BGB: Kriterium des **Nichtbestehens einer sozial-familiären Beziehung**
  - **Neuregelung bis 30.6.2025 erforderlich**

***BVerfG*, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 mkritAnm Reuß FamRZ 2024, 846**

1.**§ 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1** des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2780) ist **mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.**

2.§ 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **gilt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025, fort**. Bis zu einer Neuregelung sind durch Anträge von Anfechtungsberechtigten nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeleitete Verfahren auf deren Antrag hin auszusetzen.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert einem leiblichen Vater die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Schließt das Fachrecht — verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt zulässig — eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater aus, **muss dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht.** Dem **Elterngrundrecht** des leiblichen Vaters **wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können.**

2.
Stand aktueller Reformbemühungen

Reformbedarf und Reformbemühungen

- Erheblicher Reformbedarf im geltenden Recht
- Reform wird von vielen Seiten in Praxis und Wissenschaft gefordert
  - Siehe beispielhaft Göttinger Aufruf, 2021
- Umfangreiche Vorarbeiten bestehen (beispielhaft)
  - Bericht AK Abstammungsrecht, 2017
  - DiskteilE, 2019
  - Zahlreiche wiss. Stellungnahmen, Monographien und Aufsätze (Auswahl)
    - Coester-Waltjen JZ 2016, 101; Coester-Waltjen FF 2022, 279
    - Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen/Helms, 2016, F 1
    - Kohler Rpfleger 2024, 370
    - Kohler/Reuß, Rpfleger 2024, 233
    - Reuß/Kohler, Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Reform des Abstammungsrechts, 2024
    - Löhnig FamRZ 2015, 806;
    - Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018
    - Reuß, NotBZ 2023, 321
    - Sanders, Mehrelternschaft, 2018

Überblick über jüngere Arbeiten am Abstammungsrecht

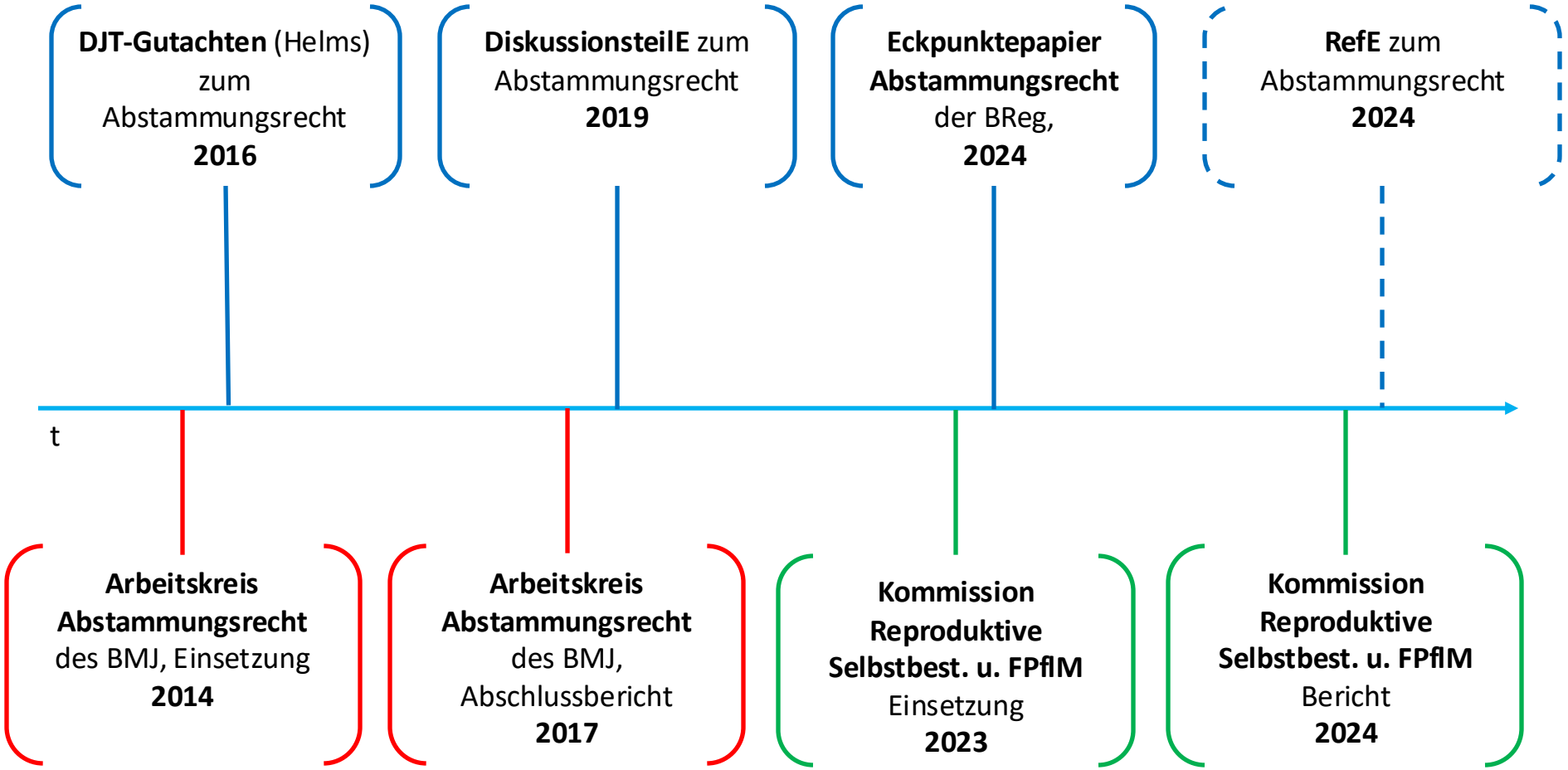

Reformvorhaben der Ampel-Koalition (1)

MEHR FORTSCHRITT WAGEN

BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT

→ ***Familienrecht***

Wir werden das Familienrecht modernisieren. Hierzu werden wir das „kleine Sorgerecht" für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann. Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis ermöglichen.

Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Ehe soll nicht ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.

Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein. Wir werden ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einführen, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Das Samenspenderregister wollen wir auch für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden öffnen.

Reformvorhaben der Ampel-Koalition (2)

Koalitionsbruch

Totalschaden bei der Familienpolitik

17. November 2024, 14:13 Uhr | Lesezeit: 5 Min. | 2 Kommentare

3.

Überlegungen zu einem Abstammungsrecht der Zukunft

Vorüberlegungen

- Aufgabe des Abstammungsrechts als Statusrecht
  - Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern zu einem möglichst frühen Zeitpunkt
  - Zuweisung des Personenstandes
    - Statusbeständigkeit
    - Statusklarheit und Statuserkennbarkeit
- System der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung muss hierbei den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden
  - Abbilden alternativer Familienformen
  - Schaffung eines angemessenen Zuordnungssystems und Bereithalten von angemessenen Korrekturmechanismen unter Einhaltung des ethischen Mindeststandards
- Terminologie: Elternschaftsrecht
  - Begriff Abstammung ist genetisch/biologisch determiniert
  - Terminologisch werden somit moderne Eltern-Kind-Konstellationen nicht erfasst (z.B. bei Reproduktionsfamilien in gleichgeschlechtlichen Familien)
  - Begriff Elternschaftsrecht ist weiter und umfasst auch diese Erscheinungsformen

Verfassungsrechtliche Vorgaben (1)

- Elternrecht, Art. 6 II 1 GG, insbesondere
  - **Träger** des Elternrechts:
    - **einfachrechtlich zugeordnete Personen**, vgl. BVerfG, Beschl. vom 9. 4. 2003 - 1 BvR 1493/96 u.a. → **gekorene Grundrechtsträgerschaft**
    - **Genetische Eltern bei natürlicher Zeugung**, vgl. BVerfG, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 → **geborene Grundrechtsträgerschaft**
  - **Zwei-Eltern-Prinzip** ist verfassungsrechtlich **nicht mehr gefordert**, aber zulässig
    - BVerfG, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21
  - **Strukturmerkmale** des Elternrechts (BVerfG, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21)
    - Grundrechtsträgerschaft und Erlangung von Elternverantwortung sind verknüpft
    - Erlangungsinteresse und Bestandsinteresse sind zu schützen
    - Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers besteht
- Vorgaben für die Ausgestaltung d. einfachrechtl. Eltern-Kind Zuordnung
  - Elternrecht ist **natürliches Recht der Eltern und wird vom GG vorausgesetzt**
    - leibliche Eltern sind „von Natur aus bereit und berufen“ die elterliche Verantwortung zu übernehmen, BVerfG, Beschl. vom 29. 7. 1968 - 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67
    - Gesetzgeber hat rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung an der genetischen Abstammung auszurichten, vgl. BVerfG, Beschl. vom 9. 4. 2003 - 1 BvR 1493/96 u.a.

Verfassungsrechtliche Vorgaben (2)

- Auch **andere Segmente der Elternschaft verfassungsrechtlich** von Art. 6 II 1 GG **geschützt**, z.B. soziale Elternschaft iSe umfassenden Verantwortungsverhältnisses
- **Kein zwingender Vorrang der genetischen Abstammung**, vgl. BVerfG, Beschl. vom 9. 4. 2003 - 1 BvR 1493/96 u.a.; BVerfG, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21
- **Erweiterung** des verfassungsrechtlichen Elternbegriffs **auf (intendiert) soziale Eltern**, die die rechtliche Elternposition erst erlangen wollen

***BVerfG,* Beschl. vom 29. 7. 1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67**

Der Verfassunggeber geht davon aus, daß diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen. **Fehlt es ausnahmsweise an dieser Voraussetzung**, so trifft die Ersetzung der Einwilligung zur Adoption die Eltern-Kind-Beziehung in einer Lage, **in der ein verfassungsrechtlich schutzwürdiges Recht der natürlichen Eltern nicht mehr besteht.** Es handelt sich daher nicht um einen zwangsweisen „Elterntausch". **Eltern, die im Sinne des GG diesen Namen verdienen, weil sie bereit sind, die mit dem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflichten auf sich zu nehmen** […], erhält das Kind erst durch die Adoption"

Verfassungsrechtliche Vorgaben (3)

- **Schlussfolgerungen**
  - **Elternbegriff** zeichnet sich somit in erster Linie über die **Bereitschaft und Berufung aus, Elternverantwortung** zu übernehmen
  - Nicht alleine ausschlaggebend kann daher ein biologisches, genetisches oder rechtliches Band sein
  - Auch intendiert soziale Eltern sind somit Eltern iSd GG, wenn sie zur Tragung von umfassender Elternverantwortung bereit sind bzw. diese tragen

Verfassungsrechtliche Vorgaben (4)

- Recht des Kindes auf elterliche Pflege und Erziehung, Art. 2 I iVm Art. 6 II 1 GG
  - Leistungs- und Abwehrrecht
  - Kein Recht d. Kindes auf Zuordnung zum genetischen Elternteil aus Art. 2 I iVm Art. 6 II 1 GG
  - Kein Recht d. Kindes auf Zuordnung zu zwei rechtlichen Elternteilen
- Weitere grundrechtliche Verbürgungen von Relevanz sind insb.
  - Art. 3 GG
  - Art. 2 I iVm Art. 1 I GG
  - Art. 6 I GG
    - ➢ Auch in Form des Rechts auf Fortpflanzung
- Fazit:
  - GG gestattet Berücksichtigung aller Elternschaftssegmente bei Eltern-Kind-Zuordnung
  - Gesetzgeber hat die berührten Interessen bei der Gestaltung des Zuordnungssystems in praktische Konkordanz zu bringen

Menschenrechtliche Vorgaben

- Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens, Art. 8 EMRK
  - Genetische und biologische Abstammungsverbindung fallen in den Schutz des Familienlebens, wenn ein solches tatsächlich gelebt wird
    - Schlicht genetische Abstammung wird unter den Begriff des Privatlebens subsumiert
  - Soziale Elternschaft fällt als faktische Verbindung von Eltern und Kind ebenfalls in Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK (als Familienleben und als Privatleben)
  - Auch intendiertes Familienleben fällt im Grundsatz unter Art. 8 EMRK
    - vgl. aber EGMR, Gr. Kammer, Campanelli u. Paradiso/Italien, Urt. v. 24.1.17, Nr. 25358/12 (Verfestigung notwendig, wenn kein rechtliches, genetisches oder biologisches Band besteht, sonst nur Schutz iRd Privatlebens)
- Weitere relevante Verbürgungen von Relevanz sind Art. 2, 14 EMRK und insb. die Bestimmungen der UN-KRK
- Fazit
  - EMRK lässt prinzipiell Raum für Berücksichtigung aller Elternschaftssegmente bei der Eltern-Kind-Zuordnung

Orientierungslinien eines modernen Elternschaftsrechts (1)

- 1. Gleichwertigkeit genetischer, biologischer und sozialer Elternschaft
  - Zuordnungskriterien der rechtlichen Primärzuordnung und die Korrekturmechanismen sollten sich hieran orientieren
  - Bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung sollten genetische, biologische und soziale Kriterien sowie privatautonome Entscheidungen eine Rolle spielen
  - Mögliche positive und negative Zuordnungskonflikte sind zu berücksichtigen.
- 2. Höchstpersönlichkeit der Eltern-Kind-Beziehung und besondere Relevanz privatautonomer Willensentschließung
  - Kernbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt
  - Privatautonome Gestaltbarkeit der Elternzuordnung, Verlässlichkeit der Elternzuordnung, Begrenzung staatlichen Einflusses auf Elternzuordnung und Zuordnungskorrektur
- 3. Orientierung am Verantwortlichkeitsprinzip
  - Wer für die Entstehung eines Kindes verantwortlich zeichnet, muss sich daran festhalten lassen
  - Zuweisung von Verantwortlichkeit auch bei Fehlen eines Willens zur Übernahme von Elternverantwortung

Orientierungslinien eines modernen Elternschaftsrechts (2)

- 4. Relevanz des Kindeswohls
  - Grds: Abstrakt-generelle Berücksichtigung des Kindeswohls
  - Standards: Sicherstellung des ethischen Minimums
- 5. Unbeachtlichkeit von Geschlecht und sexueller Orientierung der Eltern
  - Kein negativer Einfluss sexueller Orientierung der Eltern auf die Kindesentwicklung
  - Schwierigkeiten der Normanwendung (lex lata) bei trans- und intersex. Personen
  - Geschlechtsneutrale Formulierung der Zuordnungstatbestände
  - Mögliche Zuordnungskonflikte sind zu berücksichtigen
- 6. Unbeachtlichkeit der Zeugungsumstände
  - Gleichwertigkeit natürlicher und medizinisch-assistierter Zeugung
  - Gestaltung eines einheitlich anwendbaren Zuordnungssystems
- 7. Orientierung am „Zwei-Eltern“-Prinzip
  - Berücksichtigung pluralisierter Elternschaft bei den Einzelausprägungen des Elternrechts

Vorschläge für ein Zuordnungssystem

Vorschläge für ein Zuordnungssystem (1)

- Zuordnung der Person, die das Kind geboren hat als *Elternteil*
  - IdR Übereinstimmung sozialer, genetischer und biologischer Elternschaft
  - Korrekturmöglichkeit nicht notwendig
- Zuordnung des *weiteren Elternteils* bei verrechtlichter Paarbeziehung mit dem Elternteil
  - Zuordnung der Person, die mit dem Elternteil in einer Ehe/registrierten Lebenspartnerschaft lebt
  - IdR Übereinstimmung sozialer, genetischer und biologischer Elternschaft
  - Berücksichtigung sozialer Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen durch automatische Elternschaftszuordnung
  - Interessen des nicht rechtlich zugeordneten genetischen Elternteils können über Anfechtungsrechte angemessen berücksichtigt werden
    - Klassische Gametenspender sollten von der Anfechtung ausgeschlossen sein
    - Ebenso private Samenspender, wenn sie auf die Elternschaft verzichtet haben
    - Bei Zeugung mit Spendergameten sollte auch das Anfechtungsrecht des Kindes ausgeschlossen sein
  - Vorbilder im Recht von England und Wales, Österreich, den Niederlanden

Vorschläge für ein Zuordnungssystem (2)

- Zuordnung des *weiteren Elternteils* durch Anerkennung
  - Ist der Elternteil unverheiratet und lebt er nicht in einer registrierten Partnerschaft, sollte die Zuordnung der weiteren Elternposition zu der Person erfolgen, die die Elternschaft anerkennt
  - IdR Übereinstimmung sozialer, genetischer und biologischer Elternschaft
  - Stärkung sozialer Elternschaft, da Anerkennung privatautonomer Akt zur dauerhaften Übernahme der Elternverantwortung
  - Auch im Falle der Anerkennung sollten Anfechtungsrechte vorgesehen werden, um den Interessen der Beteiligten gerecht zu werden
- Gerichtliche Feststellung der Elternschaft des *weiteren Elternteils*
  - Gerichtliche Feststellung der Elternschaft sollte möglich sein, wenn keine andere Person als Elternteil zugeordnet ist
  - Feststellungsgründe
    - Genetische Abstammung (mit Ausnahme des klassischen Samenspenders)
    - Einwilligung in die (natürliche/medizinisch-assistierte) Zeugung des Kindes

Vorschläge für ein Zuordnungssystem (3)

- § 1591 BGB n.F.: Elternteil eines Kindes ist die Person, die es geboren hat.
- § 1592 BGB n.F.: Weiterer Elternteil des Kindes ist die Person,

  1. die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil verheiratet ist, beziehungsweise mit dem Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
  2. die die Elternschaft für ein Kind anerkannt hat, oder
  3. deren Elternschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

Reform des § 1600 II BGB

***BVerfG*, Urt. vom 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 mkritAnm Reuß FamRZ 2024, 846**

Dem **Elterngrundrecht** des leiblichen Vaters **wird nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn dabei seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können.**

- Regulierungsvorschlag für § 1600 II BGB, der den Anforderungen des BVerfG gerecht wird:

[1]Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende genetischer Vater des Kindes ist. [2]Die Anfechtung ist nicht nach S. 1 ausgeschlossen, wenn die Anfechtung binnen eines Jahres nach Geburt des Kindes beantragt wird. [3]Die Anfechtung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Anfechtende alles seinerseits Erforderliche dafür getan hat, die rechtliche Vaterschaft zu erlangen und eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind aufzubauen, zu erhalten oder wiederherzustellen."

Zusammenfassender Ausblick

- Das geltende Abstammungsrecht wird den gegenwärtigen gesellschaftlichen Anforderungen aufgrund seiner primären Orientierung an genetischer Abstammung nicht gerecht
- Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung sollte das in etwa gleiche Gewicht genetischer und biologischer Abstammung sowie sozialer Elternschaft widerspiegeln
- Bei der Elternzuordnung sollten genetische, biologische und soziale Kriterien sowie privatautonome Entscheidungen eine Rolle spielen können
- Es sollte deshalb nicht von Abstammungsrecht, sondern vielmehr von einem Elternschaftsrecht gesprochen werden
- Eine Ausgestaltung des vorgeschlagenen Zuordnungssystems nach den genannten Orientierungslinien ist notwendig, um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden